

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZB 8/94

vom

21. Juni 1994

in dem Rechtsstreit

des Herrn Manfred G [REDACTED], A [REDACTED] Straße [REDACTED], B [REDACTED],

Beklagten, Antragstellers
und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Petra P [REDACTED], T [REDACTED]-H [REDACTED]-Straße [REDACTED], L [REDACTED],

Klägerin, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte [REDACTED] &
Partner, [REDACTED], [REDACTED] -

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter
Dr. Halstenberg, Dr. Schramm, Nobbe und Dr. van Gelder

am 21. Juni 1994

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des
21. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin
vom 22. April 1994 wird auf Kosten des
Beklagten zurückgewiesen.

Beschwerdewert: 20.300 DM

Gründe:

I.

Der Beklagte hat gegen das am 2. März 1994 zugestellte
Urteil des Landgerichts am 12. April 1994 Berufung einge-
legt und wegen der Versäumung der Berufungsfrist Wiederein-
setzung in den vorigen Stand beantragt. Zur Begründung hat
sein Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt G. folgendes
vorgetragen und durch eidesstattliche Versicherung glaub-
haft gemacht:

Am 5. April 1994, dem Tage des Fristablaufs, habe er
den rechtzeitig vorbereiteten Berufungsschriftsatz abends,

- 3 -

als er von einer Tätigkeit in anderer Sache zurückgekehrt sei, in seinem Büro noch unterschreiben und persönlich in den Nachtbriefkasten des Kammergerichts einwerfen wollen. Er habe die Büroräume aber nicht mehr betreten können, weil inzwischen Büroschluß gewesen sei und er bei seinem Weggang seine Schlüssel im Büro habe liegen lassen.

Das Kammergericht hat den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen.

II.

Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde des Beklagten ist nach §§ 238 Abs. 2, 519b Abs. 2, 547 ZPO zulässig, bleibt sachlich aber ohne Erfolg.

Der Beschwerdeführer meint, das Vergessen der Schlüssel stelle ein unvermeidbares Augenblicksversagen seines Prozeßbevollmächtigten dar, das keinen Verschuldensvorwurf begründen könne. Dieser Auffassung ist nicht zu folgen. Rechtsanwalt G. hätte sich, wenn er trotz der fehlenden Unterschrift auf der Berufungsschrift kurz vor Büroschluß noch wegging, vergewissern müssen, daß er die zum späteren Wiederbetreten der Praxisräume notwendigen Schlüssel bei sich hatte; es entlastet ihn nicht, daß er die Schlüssel wegen des bevorstehenden Umzugs herausgelegt hatte. Schon aus diesem Grunde hat das Berufungsgericht mit Recht ein - dem Beklagten zuzurechnendes - Verschulden des Prozeßbevollmächtigten bejaht und den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen. Daher kommt es nicht mehr darauf an,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

ob es dem Rechtsanwalt nach seiner Rückkehr noch möglich und zumutbar gewesen wäre, über Büromitarbeiter die benötigten Schlüssel zu holen oder einen Schlüsseldienst einzuschalten.

Schimansky

Dr. Halstenberg

Dr. Schramm

Nobbe

Dr. van Gelder